

ZH_OBERGERICHT LF230069 vom 4. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF230069

FR: ZH_OBERGERICHT LF230069 du 4 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LF230069 del 4 dicembre 2023

Erwägungen

E. 5

Möchte ein Erbe das Erbe ausschlagen, so ist die Ausschlagung vom Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 570 Abs. 1 ZGB). Die Frist beträgt drei Monate und beginnt für die gesetzlichen Erben – soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben – mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist (Art. 567 ZGB). Bei verbeiständeten Erben kommt es auf den Zeitpunkt der entsprechenden Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an (BSK ZGB II-SCHWANDER,

- 6 -

E. 7

Die Kosten der durch die Erbausschlagung bewirkten Amtshandlung gehen zulasten des ausschlagenden Erben (ZR 96 (1997) Nr. 29 Erw. IV). Der Berufungskläger wäre somit auch dann kostenpflichtig geworden, wenn die Vorinstanz die Ausschlagung protokolliert hätte. Deshalb sind ihm die Kosten des erstinstanzlichen Urteils aufzuerlegen. Dagegen sind für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Für die Zusprechung einer Entschädigung an den obsiegenden Berufungskläger fehlt eine gesetzliche Grundlage. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.